

bne-Stellungnahme zur Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) – Referentenentwurf BMU

Berlin, 22. April 2009

Der Referentenentwurf ist eine gute Basis zur dringend notwendigen Änderung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus. Im Detail finden sich jedoch noch Verbesserungsmöglichkeiten, die wir im Folgenden darstellen:

§ 2 Abs. 2:

Die vorübergehende Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber ist ein gangbarer Weg, um Zeit für die genaue Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen und –regeln zu gewinnen. Es ist auch Sachgerecht, die Vermarktung auf kurzfristige Börsengeschäfte einzuschränken.

Der **Begriff „Spotmarkt“** wird jedoch nicht einheitlich verwendet, so dass wir eine Ergänzung vorschlagen: „Die Vermarktung nach Absatz 1 darf nur am Spotmarkt (Day-Ahead und Intra-Day) einer Strombörse erfolgen.“ Mit diesem Zusatz ist der genaue Umfang der zulässigen Geschäfte beschrieben.

Um einen funktionierenden Markt sicher zu stellen ist eine wesentliche Voraussetzung, dass alle Marktpartner gleichermaßen **Zugang zu den relevanten Informationen** haben. Bei der Vermarktung der EEG-Mengen ist die Prognose der erwarteten Mengen entscheidend für die Handelsgeschäfte. Diese kurzfristigen Prognosen haben unmittelbar Auswirkungen auf alle (kurzfristigen) Handelsgeschäfte und müssen daher unbedingt allen Marktbeteiligten unverzüglich und zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgabe sollte auch schon in § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

§ 3 Abs. 1 und 2:

Aus der vorliegenden Formulierung geht nicht eindeutig hervor, dass die Übertragungsnetzbetreiber eine **bundesweit einheitliche** Umlage berechnen und erheben sollen. Wir schlagen daher vor, an § 3 Abs. 1 den Satz "Die Umlage ist von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam bundesweit einheitlich zu ermitteln." anzufügen. Der Satz stammt wörtlich aus der Verordnungsermächtigung.

§ 3 Abs. 2 Nummer 2:

Die Veröffentlichung der Umlage am 31. Oktober ist zu spät. Die Lieferanten müssen bei Änderungen der Umlage ggf. die Preise anpassen. Um hierfür ausreichend Zeit für die Kalkulation und die Mitteilung an die Kunden zu haben (hier sind gesetzliche Vorgaben zu erfüllen), schlagen wir die Änderung dieses Datums auf den **30. September** vor.

§ 3 Abs. 3 und 4:

Bei der Definition der Einnahmen und Ausgaben ist ein wesentlicher Bestandteil der direkt dem EEG zurechenbaren Erlöse/Kosten nicht enthalten. Die durch Abweichungen der Ist-Einspeisung von der Prognose anfallende **Ausgleichsenergie** kann genau ermittelt werden und sollte damit auch in die Berechnung der Umlage einfließen.

§ 8:

Bei der physikalischen Wälzung konnte der gesamte aufgrund des EEG von den Lieferanten abgenommene und an die Kunden gelieferte Strom als Strom aus Erneuerbaren Energien

ausgewiesen werden. Mit der Umstellung der Wälzung von der physikalischen Wälzung auf die finanzielle Wälzung kann, nach dem bisherigen Vorschlag, der nach dem EEG geförderte Strom nur noch als Anteil am Gesamtmix ausgewiesen werden, nicht jedoch als Anteil am Lieferantenmix.

Die von den Lieferanten zu zahlende Umlage vergütet dabei genau die Differenz zwischen Marktpreisen und EEG-Förderung, also den Qualitäts-Aufpreis des EEG-Stroms zum Börsenstrom. Da letztlich die Kunden die Qualität zahlen, ist es angemessen, den Kunden gegenüber auch die Qualität „EEG-Strom“ als geliefert auszuweisen und damit bei der Stromkennzeichnung im Ergebnis einen Anteil anzugeben, der der Höhe nach der Angabe bei der physikalischen Wälzung entspricht. Gegenüber dem Kunden so zu tun, als bekäme er nunmehr überhaupt keinen EEG Strom mehr geliefert wäre sowohl in physikalischer als auch finanzieller Hinsicht ein falsches Bild.

Darum soll den Lieferanten die Möglichkeit geben werden, in der **Stromkennzeichnung** nach EnWG §42 Abs.1 den durch die Umlage nach AusglMechV finanzierten, nach EEG geförderten Strom ausweisen zu können. Wir schlagen vor, diesen Strom als „nach dem EEG vergüteter Strom“ auszuweisen.

Die Höhe der ausweisbaren Quote richtet sich zum einen nach der Quote des nach EEG vergüteten Stroms am deutschen Gesamtmix. Dabei ist jedoch durch die einzelnen Lieferanten ggf. ein geringerer Wert anzusetzen, soweit die Lieferanten an die Kunden nach EEG §§ 40 bis 44 in Verbindung mit AusglMechV § 6 die begrenzte Umlage weitergegeben haben.

Um Doppelzählungen der EEG-geförderten Mengen zu vermeiden, dürfen in der Angabe der Anteile der Energieträger nach EnWG § 42 Abs. 1, für die Werte nach EnWG § 42 Abs. 4 zugrunde gelegt werden, die Anteile der nach EEG geförderten Mengen nicht mehr enthalten.

Formulierungsvorschlag:

- (1) Bei der Angabe der Anteile der einzelnen Energieträger nach EnWG § 42 Abs. 1 Nr.1 können die Lieferanten bei der Angabe der Anteile Erneuerbarer Energien an ihrem Energieträgermix einen Anteil als „nach dem EEG vergüteter Strom“ angeben.
- (2) Die Höhe des Anteils bemisst sich nach dem Anteil des nach dem EEG vergüteten Stroms am gesamtdeutschen Strommix. Es ist ein entsprechend geringerer Wert anzusetzen, soweit die Lieferanten nach EEG §§ 40 bis 43 in Verbindung mit AusglMechV § 6 an die Kunden nur die begrenzte Umlage weitergegeben haben.
- (3) Soweit bei der Angabe der Anteile der Energieträger nach EnWG § 42 Abs. 1 Werte nach EnWG § 42 Abs. 4 zugrunde gelegt werden, dürfen keine Anteile der nach EEG geförderten Mengen in dem verwendeten Strommix nach EnWG § 42 Abs. 4 enthalten sein.
- (4) EnWG § 42 Abs. 3 bleibt unberührt.